

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

7/1978/St

07.07.1978

Vorstand des SPD-Ortsvereins A-Süd,
vertreten durch den Vorsitzenden B aus A,

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

g e g e n

den SPD-Unterbezirk A-Stadt, Vorstand,
vertreten durch den Vorsitzenden S aus A,

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 7. Juli 1978 in B unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Dr. Claus Arndt

entschieden:

Die Berufung des Antragstellers (SPD-Ortsverein A-Süd) gegen die Entscheidung der Schiedskommission beim Bezirk Mittelrhein der Sozialdemokratischen Partei Deutschland vom 7. März 1978 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, daß sich der Vorstand und die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks A-Stadt, die beide mit Wirkung ab 01.01.1976 gewählt worden waren, bis zur Neuwahl am 18.02.1978 im Amt befanden.

Gründe

I.

Zutreffend hat die Vorinstanz den Sachverhalt wie folgt dargestellt:

Der SPD-Bezirksvorstand M. beschloß am 7./8.06.1975, den Unterbezirk A zum 01.01.1976 in zwei Unterbezirke, nämlich A-Stadt und A-Land, zu teilen. Auf dem Unterbezirksparteitag am 14.12.1975 wurden die Satzung für den Unterbezirk A-Stadt, die am 01.01.1976 in Kraft trat, beschlossen und der Unterbezirksvorstand sowie die Unterbezirksschiedskommission gewählt. Beide Organe traten am 01.01.1976 ihr Amt an.

Nach der Satzung des SPD-Unterbezirks A-Stadt werden sowohl der Unterbezirksvorstand (§ 13 Abs. 5 dieser Satzung) als auch die Unterbezirksschiedskommission (§ 19 Abs. 3 dieser Satzung) „auf die Dauer von zwei Jahren gewählt“. Auf dem inzwischen am 18.02.1978 durchgeführten Unterbezirksparteitag fanden die Neuwahlen des Unterbezirksvorstandes und der Unterbezirksschiedskommission statt.

Der Antragsteller vertritt unter Hinweis auf die Fristenregelung in § 30 der Schiedsordnung der SPD die Auffassung, daß das Amt des Vorstandes und daß der Schiedskommission des Unterbezirks A-Stadt schon vor der Neuwahl am 31.12.1977 endete. Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 17.01.1978 an den Bezirksvorstand M., daß sowohl von diesem Bezirksvorstand wie von der Bezirksschiedskommission M. als Antrag auf Einleitung eines Statutenstreitverfahrens anerkannt wurde, festzustellen, daß die Mitglieder der Schiedskommission und des Unterbezirksvorstandes A-Stadt, die am 14.12.1975 in ihr Amt gewählt worden sind, und dieses am 01.01.1976 antraten, sich seit dem 01.01.1978 nicht mehr im Amt befinden.

Der Antragsgegner erklärte sich mit dem von der Bezirksschiedskommission beschlossenen schriftlichen Verfahren nicht einverstanden.

Die Bezirksschiedskommission entschied in ihrer Sitzung am 7. März 1978:

Unter Zurückweisung des Antrags des SPD-Ortsvereins A-Süd wird festgestellt, daß sich der Vorstand und die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks A-Stadt, die beide

mit Wirkung ab 01.01.1976 gewählt worden waren, bis zur
Neuwahl am 18.02.1978 im Amt befanden.

In der Begründung berief sich die Schiedskommission beim Bezirk M. sowohl auf den § 11 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes, den sie unter Hinweis auf die einschlägige Literatur (Henke, "Das Recht der politischen Parteien", 2. Aufl., Göttingen 1972, S. 72 und 78) dahin auslegte, daß bei der Festlegung des „zweiten Kalenderjahres“ das Wahljahr nicht mitgezählt werden muß (§ 11 Parteiengesetz, Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.).

Ferner berief sich die Vorinstanz unter Auslegung der oben erwähnten Satzungsbestimmungen des Unterbezirks A-Stadt darauf, daß diese Bestimmungen nicht im buchstäblichen Sinne hinsichtlich der zweijährigen Dauer der Amtszeit zu verstehen seien, sondern daß es gemäß § 133 BGB auf den wirklichen Willen der Satzungsgeber und nicht auf den buchstäblichen Sinn des Ausdrucks ankäme. Es gäbe ein von den ausdrücklichen Satzungsbestimmungen abweichendes vereinsinternes Gewohnheitsrecht, wonach trotz einer für den Vorstand in der Satzung festgelegten Amtsdauer dieser über diese festgelegte Amtsdauer hinaus für eine bestimmte Zeit im Amt bleiben kann. Wiederum berief sich die Bezirksschiedskommission dabei auf das BGB (Kommentar Palandt - Heinrichs, Anm. 2 zu § 27 BGB, 37. Aufl. München 1978). Im übrigen wird auf die Entscheidung der Bezirksschiedskommission M. und ihrer Begründung, die zahlreiche Vergleiche einschlägiger Art hinsichtlich einiger Unterbezirkssatzungen anstellt, verwiesen.

Gegen diese Entscheidung legte der Ortsverein A-Süd Berufung zur Bundesschiedskommission ein und begründete diese wie folgt:

„Die Bezirksschiedskommission ist bei der Urteilsfindung von folgenden falschen Voraussetzungen ausgegangen:

- 1) Zu beurteilen war nicht die möglicherweise unter Verstoß gegen jeweilige Satzungen geübte Praxis anderer Unterbezirke, sondern im vorliegenden Fall sollte die konkrete Situation im Unterbezirk A-Stadt beurteilt werden.
- 2) Satzungsverstöße, die möglicherweise mit Billigung eines Bezirks erfolgen, stellen keine Rechtsgrundlage dar.

- 3) Es gab weder organisatorische noch terminplanerische Gründe dafür, daß der UB-Vorstand A-Stadt den Termin für die Neuwahlen des UB-Vorstandes und der UB-Schiedskommission auf den 18. Febr. 1978 festlegte, da der UB-Vorstand den Termin bereits im September 1977 beschloß.
- 4) Ein vereinsinternes Gewohnheitsrecht lag beim UB A-Stadt nicht vor, da eine erstmalige Amtsperiode kein Gewohnheitsrecht begründen kann.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission vom 20.03.1978 aufzuheben und festzustellen, daß sich die Mitglieder der UB-Schiedskommission und des UB-Vorstandes A-Stadt seit dem 01.01.1978 nicht mehr rechtmäßig im Amt befanden."

II.

Die Berufung ist zulässig, sie bleibt aber ohne Erfolg.

Die Bezirksschiedskommission war gemäß § 21 Abs. 1 der Schiedsordnung der SPD zuständig in erster Instanz für dieses Statutenstreitverfahren. Sie hat auch die rechtliche Möglichkeit wahrnehmen dürfen, das Verfahren schriftlich durchzuführen. Dies ist gemäß § 21 Abs. 4 der Schiedsordnung sogar die Regel. Für besondere, die mündliche Verhandlung rechtfertigende oder sogar notwendig machende Gründe gibt es keine Hinweise in den Akten.

Die Bezirksschiedskommission hat auch zu Recht das Schreiben des Ortsvereins A-Süd vom 17.01.1978 und die nachfolgende mündliche Interpretation als Antrag auf Einleitung eines Statutenstreitverfahrens anerkannt. Dieses Schreiben, das an den SPD-Bezirksvorsand M. gerichtet wurde, ist nach seiner ganzen Tendenz als Willensäußerung des genannten Ortsvereins zu verstehen, die aufgeworfene Streitfrage auf der Grundlage der durch die Parteisatzungsbestimmungen - hier die Schiedsordnung - geschaffenen

Verfahren und Organe klären zu lassen. Unter diesen Umständen würde es einer Verfassungsverletzung, die durch nichts gerechtfertigt ist, gleichkommen, wenn die Bezirksschiedskommission nicht das Statutenstreitverfahren durchgeführt hätte.

Zwar ist Satzungsrecht grundsätzlich zwingendes Recht, das nicht durch innere Vorbehalte bei der Abfassung des Wortlauts einer Satzung beliebig abgewandelt werden kann, doch hat die Vorinstanz zu Recht geprüft, ob die verhältnismäßig kurze Zeitspanne zwischen dem Ablauf der satzungsgemäßen Amtszeit des UB-Vorstandes und der Unterbezirksschiedskommission und der tatsächlichen Neuwahl beider Organe (01.01.1978 und 18.02.1978) bei der Beurteilung entsprechend zu Würdigen ist. Dabei kommt es nicht so sehr darauf an, daß die Ausführungen der Vorinstanz zum § 11 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes der allgemein herrschenden rechtlichen Auffassung entsprechen, vielmehr ist anzuerkennen, daß durch Satzungsrecht der politischen Parteien und gegebenenfalls, wenn die Bundessatzung dies zuläßt, ihre Gliederungen, die Dauer der Amtszeiten der Parteiorgane strenger und enger als im Parteiengesetz geregelt, festgelegt werden kann. Auch der Vergleich mit dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmung anderer Parteigliederungen - in diesem Fall anderer Unterbezirke - und der Hinweis auf die Praxis in diesen Unterbezirken oder in dem Unterbezirk, in dem das Statutenstreitverfahren stattfindet, können allein nicht die vom Antragsteller beanstandete Verfahrensweise rechtfertigen. Insoweit trifft die Argumentation der Berufungsbegründung durchaus zu.

Sie trifft aber auch nur in dieser theoretischen Hinsicht zu. Denn - soweit Parteien und politische Verbände und vergleichbare Organisationen betroffen sind - kann es weithin als gesicherte Regel gelten, daß kurzfristige Überschreitungen der Amtszeit nicht nur durch die allgemeinen Schwierigkeiten der Termingestaltung, sondern auch durch die Terminierung der Amtszeit selbst - z.B. zum Jahresende, wenn die Weihnachts- und Neujahrszeit vielfach als Urlaubszeit genutzt wird - verursacht und gerechtfertigt sind.

In diesen Fällen haben die betroffenen Organe ihre Aufgaben geschäftsführend bis zur Neuwahl weiter wahrzunehmen. Zu einer anderen Auffassung wäre nur dann ein Anlaß vorhanden, wenn die Verlängerung der Amtszeit als lediglich geschäftsführendes Organ zu Beschlüssen und Maßnahmen benutzt oder gar mißbraucht würde, die ein rechtzeitig neu gewähltes Organ offensichtlich nicht gefaßt oder durchgeführt hätte. Das gleiche gilt für eine, durch keine der vorgenannten Termingründe gerechtfertigte, erhebliche Verzögerung der satzungsgemäßen Neuwahl. In diesem Zusammenhang muß an das Haushaltsrecht des Bundes, der Länder und der Gemeinden erinnert werden, die auch nach Ablauf des Haushaltsjahres jeweils 1/12 der für ein Jahr beschlossenen Ansätze bewilligen und

ausgeben dürfen, bis der neue Haushalt beschlossen ist. Ferner gilt auch eine zurückgetretene Regierung noch solange als geschäftsführend im Amte, bis eine neue verfassungsgemäß zustandegekommen ist. Schließlich müßte, wollte man der Auffassung des Antragstellers folgen, etwa in Anlehnung an das Vereinsrecht, richterlich ein Notvorstand bestellt werden, obwohl dies im Parteiengesetz nicht vorgesehen ist.

Aus den Akten, die das gesamte Vorbringen der Verfahrensbeteiligten enthalten, ist nicht zu entnehmen, daß die kurzfristige Verlängerung der Amtszeit des betreffenden Unterbezirksvorstandes für willkürliche Beschlüsse mißbraucht oder böswillig herbeigeführt worden wäre. Es war daher ganz unabhängig von Parallelen zum bürgerlichen Recht festzustellen, daß der Unterbezirksvorstand und die Unterbezirksschiedskommission A-Stadt bis zur Neuwahl am 18.02.1978 rechtmäßig im Amte war.